

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 15/10 B

L 5 R 1452/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 21 R 6134/07 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Dezember 2009
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9.12.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf den Verfahrensfehler der Verletzung des rechtlichen Gehörs.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 22.2.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger trägt vor: Das LSG habe seiner Entscheidung einen Sachverhalt zugrunde gelegt, zu dem es ihm nicht rechtliches Gehör erteilt habe. Das Berufungsgericht habe keinen Hinweis erteilt, dass es das Gutachten des Chirurgen Dr. G. vom 12.10.2006 "im Punkt der Überkopfarbeiten" anders lese, "als es nach den Regeln der deutschen Grammatik zu lesen" sei. Angesichts des eindeutigen Votums des Dr. G. habe für ihn kein Anlass bestanden, hierzu nähere Ausführungen zu machen oder einen Beweisantrag auf Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zu stellen, dass er keine Überkopfarbeiten mehr ausüben könne; denn dies sei aus seiner Sicht bereits durch das Gutachten des Dr. G. belegt gewesen. Ebenso habe das LSG keinen Hinweis erteilt, dass es ausgehend von seiner Leseart der Äußerungen des Dr. G. auch "das Votum" der Orthopädin Dr. B. -S. in einem anderen Lichte sehe.
- 6 Dass dem Kläger die Gutachten des Dr. G. vom 12.10.2006 und der Frau Dr. B. -S. vom 22.5.2008 nicht bekannt gewesen seien, auf die das LSG nach seinem



Vorbringen die Entscheidung gestützt habe, behauptet er nicht. Soweit der Kläger rügt, das LSG hätte ihn darauf hinweisen müssen, wie es die Sachverständigenäußerungen des Dr. G. und der Frau Dr. B. -S. zur Zumutbarkeit von Überkopfarbeiten - für sich genommen oder in der Zusammenschau - zu würdigen gedenke, verkennt er, dass es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz gibt, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugung möglicherweise leitenden Gründe vorab mit den Beteiligten zu erörtern (*stRspr*; *Senatsbeschlüsse vom 5.8.2004 - B 13 RJ 206/03 B - Juris RdNr 6*; *BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 9*; *BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9*; *BSG vom 17.2.1999 - B 2 U 141/98 B - Juris RdNr 10*; *BSG vom 21.6.2000 - SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3*; *BSG vom 13.10.1993 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*).

- 7 Aus dem Vortrag des Klägers lässt sich aber auch keine Gehörsverletzung (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes) durch eine Überraschungsentscheidung ableiten. Um aufzuzeigen, dass er von der Entscheidung des LSG überrascht worden sein könnte, hätte er darlegen müssen, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts nach bisherigem Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (*vgl Senatsbeschlüsse vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 8*; *BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 8*; *BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9*). Dies hat der Kläger aber nicht getan. Vielmehr geht aus seiner Beschwerdebegründung hervor, dass die Ausführungen im Gutachten des Dr. G., auf die sich das LSG (ua) stützt und die es nach dem Vortrag des Klägers falsch verstanden hat, wenn nicht missverständlich waren, so doch einer genauen Lektüre bedurften, um ihnen den vom Kläger behaupteten eindeutigen Sinn zu geben. Hieraus folgt aber noch keine Überraschungsentscheidung im obigen Sinn.
- 8 Soweit der Kläger vorträgt, das LSG setze sich mit seiner Feststellung, dass vom Kläger lediglich "häufige" Überkopfarbeiten nicht mehr ausgeführt werden sollten, in Widerspruch zu Äußerungen der Sachverständigen Dr. G. und Dr. B. -S., wendet er sich gegen die Beweiswürdigung durch das LSG. Mit diesem Vorbringen ist er aber von Gesetzes wegen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossen, weil sich ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) stützen kann. Entsprechendes gilt, sofern der Kläger die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufsentscheidung geltend machen will (*vgl BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).

- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)